

## Infoschreiben/Merkblatt

# Tanzschulen

---

Tanzschulen sind Unternehmen, die zur öffentlichen Ankündigung und gewerbsmäßigen Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen sowie zur Abhaltung von Tanzübungen (Perfektionen) an einem fixen oder wechselnden Standort berechtigt sind.

Der erwerbsmäßige Betrieb von öffentlichen Tanzschulen bedarf in Vorarlberg einer Anzeige bei der zuständigen Gemeinde auf Verwendung/Änderung von Räumlichkeiten für Tanzunterricht bzw. Tanzveranstaltungen. Die Bestimmungen des Baugesetzes müssen dann in einem Verfahren geprüft werden (z.B. Parkplatz, Brandschutz, Barrierefreiheit, Sanitäre Einrichtungen). Für eine ordnungsgemäße Erbringung der erwarteten Dienstleistung in diesem Bereich sind auch die ÖNORMen einzuhalten (siehe unter [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)).

- D1149: Anforderungen an die Ausstattung von Räumen und die Gestaltung von Unterricht in Gesellschaftstänzen
- D1150: Anforderungen an die Ausbildung von Tanzlehrern und Tanzmeistern
- D1151: Anforderungen an die Qualifikation von Tanz InstruktorInnen für Nicht-Gesellschaftstänze

Auf Grund des Wirtschaftskammergesetzes wird ein Betreiber einer Tanzschule automatisch Mitglied in der Wirtschaftskammer/Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe.

## Informationspflicht

Jede Tanzschule hat den interessierten Kunden ihr Angebot in transparenter Weise kundzutun:

- Hinreichende Kennzeichnung der Betriebsstätte ggfs. unter Hinweis auf den Tanzunterricht, wobei keine irreführenden oder übertriebenen Aussagen getätigt werden dürfen
- Kurs Art (Single-/Paar Kurs, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Kinder-/Seniorenkurse u. dgl.)
- Kursstufe (Anfänger, Fortgeschrittene u. dgl.)
- Tanz Art (z. B. Walzer, Boogie, Cha Cha Cha u. dgl.)
- Ggfs. sonstige Angebote, wie z. B. Perfektionen/Übungsabende, Tanzveranstaltungen (Ball), Tanzleistungsabzeichen, Turniere, Umgangsformen, Ballkultur, Erstellen von Choreografien für Tanzveranstaltungen, Tanzpartnerbörse u. dgl.
- Ggfs. Gastronomie/Buffer/Getränkeautomaten
- Ggfs. Tanzshop (Tanzkleidung, Tanzschuhe u. dgl.)
- Zeit und Ort des Unterrichts: Kurstermine, Anzahl und Dauer der Kurseinheiten
- Ggfs. Hinweis auf eine vorhandene Hausordnung/Allgemeine Geschäftsbedingungen
- Kursbuchungs- bzw. Anmelde-möglichkeiten
- Preisauszeichnung oder Möglichkeit zur Preisauskunft
- Information über die möglichen Zahlungsmodalitäten
- Kontaktdaten (Ansprechperson mit erreichbarer Telefonnummer und E-Mail-Adresse)

## Räumliche Ausstattung

Laut ÖNorm D 1149 müssen Unterrichtsstätten folgende Anforderungen erfüllen:

- ausreichende Temperierung, Belüftung und Beleuchtung
- geeigneter Boden
- ausreichend Platz auf der Tanzfläche für die Teilnehmer am Tanzunterricht
- dem Unterricht entsprechende Einrichtung, z.B. Spiegel, adäquate Musikanlage
- falls akustisch für die Verständlichkeit des Unterrichts erforderlich, die entsprechenden technischen Hilfsmittel, z.B. Mikrofon
- weitere Räumlichkeiten wie z. B. Garderobenbereich, WC
- ausschließliche Nutzung der Räumlichkeit für den Unterricht während der Tanzstunde

## Arten von Tänzen

- Gesellschaftstänze:
  - Das sind jene Tänze, die dem Zweck der gesellschaftlichen Unterhaltung dienen. Damit sind etwa jene Tänze gemeint, die z.B. auf Bällen, in Diskotheken oder auch anlässlich privater Feierlichkeiten und bei ähnlichen Anlässen vom allgemeinen Publikum getanzt werden. Dazu zählen Standard- und Modetänze sowie lateinamerikanische Tänze.
- Volkstänze
- Historische Tänze
- Ballett
- Ethnische Tänze
- Tänzerische Bewegungssportarten: (Aerobic, Stepdance, Jazzdance, Zumba oder ähnliches)

## Gestaltung des Unterrichts

Der Unterricht in Gesellschaftstänzen hat zur Förderung der sozialen Kommunikation, der Ball- und Tanzkultur sowie der gepflegten Geselligkeit und Unterhaltung in einem ansprechenden Umfeld beizutragen. Der Unterrichtende muss über eine der ÖNORM D 1150 entsprechende oder vergleichbare Ausbildung verfügen und in der Lage sein, den Tanzschülern die jeweiligen Lehrinhalte tänzerisch und gemäß der jeweiligen Unterrichtssprache verbal zu vermitteln.

## Anforderung an die Ausbildung von Tanzlehrern, Tanzmeistern und Tanzinstructoren

Tanzlehrer, Tanzmeister und Tanzinstructoren benötigen eine abgeschlossene Schulausbildung und einen einwandfreien Leumund sowie die für die Ausübung dieses Berufs erforderlichen physischen und psychischen Voraussetzungen. Nähere Informationen zur fachlichen Ausbildung finden sich für Tanzlehrer und Tanzmeister in der ÖNorm D 1150 und für Tanzinstructoren in der ÖNorm D 1151.